

Die NADA weist darauf hin, dass bei der medizinischen Behandlung von Sportlern\*innen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen zu legen ist. Dies beinhaltet auch, dass Arzneimittel von ausländischen Spielern\*innen, die in deutschen Vereinen spielen, sorgfältig auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (*TUE: Therapeutic Use Exemption*) hin überprüft werden sollten.

### 1. Möglichkeiten der Überprüfung von Arzneimitteln hinsichtlich ihrer Dopingrelevanz

- **Deutsche Arzneimittel:** NADAMED unter [www.nadamed.de](http://www.nadamed.de) oder in der NADA-App
  - ✔ **Wirkstoff oder Arzneimittel erlaubt:**
    - nicht bei der NADA anzeigen, kein TUE-Antrag erforderlich
  - ✘ **Wirkstoff oder Arzneimittel verboten:**
    - TUE oder rückwirkende TUE (siehe 2.)
    - bereits vorhandene TUEs anderer Anti-Doping-Agenturen oder Internationaler Sportfachverbände (z.B. der UEFA oder der FIFA) an die NADA übermitteln
  - ! **Hinweis in NADAMED beachten**
- **Arzneimittel aus anderen Ländern:** GlobalDRO unter [www.globaldro.com](http://www.globaldro.com)
- Grundsätzlich sollten alle angewendeten Medikamente auf dem Dopingkontrollformular angegeben werden.

### 2. Wann muss eine TUE beantragt werden?

	vor Anwendung beantragen				nach Dopingkontrolle beantragen
<b>Herren</b>	RTP	NTP	1. u. 2. BL (=TTP), 3. BL	A- und B- Junioren-BL	alle links nicht genannten Athleten*innen
<b>Damen</b>	RTP	NTP	1. BL	-	

RTP: Registered Testing Pool; NTP: Nationaler Testpool; ATP: Allgemeiner Testpool; BL: Bundesliga

### 3. Regelungen für intravenöse Infusionen und Injektionen

Substanz bzw. Trägerlösung	Volumen	bei Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen, klinischen diagnostischen Untersuchungen	
		erlaubt	außerhalb von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen, klinischen diagnostischen Untersuchungen
erlaubt	bis 100 ml	erlaubt innerhalb von 12 Stunden	
erlaubt	mehr als 100 ml	erlaubt	TUE (siehe 2.)
verboten	jegliches Volumen	TUE (siehe 2.)	TUE (siehe 2.)

### 4. Verbot von Tramadol im Wettkampf

**Ab dem 01.01.2024 ist die Anwendung des Wirkstoffes Tramadol im Wettkampf verboten.** Das heißt, dass Tramadol ab dem 1. Januar 2024 nicht innerhalb eines Wettkampfs angewendet oder bei einer Dopingkontrolle im Wettkampf nachgewiesen werden darf. Bei Tramadol handelt es sich um ein Schmerzmittel, das in Deutschland verschreibungspflichtig ist.